

**Geschäftsordnung gem. § 15 der Satzung
des Duinger Sport-Clubs e.V.,
gültig ab 01.01.2023**

§ 1

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Landessportbundes und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Über die Verbandszugehörigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann jederzeit externe Fachleute für die Erfüllung seiner Aufgaben hinzuziehen.
Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren vakantes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch andere geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.
- (2) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter nehmen die Betreuungsaufgaben für die Sparten in individueller Abstimmung vor. Die getroffenen Zuständigkeiten werden dem Gesamtvorstand mitgeteilt. Das für eine Sparte zuständige Vorstandsmitglied hat das Recht, bei Sitzungen der jeweiligen Spartenleitung beratend teilzunehmen.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ältestenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke.
- (4) Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden:
Vertretung des 1. Vorsitzenden in gegenseitiger Absprache.
- (5) Aufgaben des Schatzmeisters:
Er überwacht die Vereinskassengeschäfte, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und den Beitragseinzug. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Der Schatzmeister bedient sich der Mitarbeit der Geschäftsstelle. Er ist weisungsbefugt im Geldverkehr des Vereins. Alle Buchungen sind so vorzunehmen, dass sie dem Steuerrecht entsprechen und jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können, damit dem Verein keine grobe Pflichtverletzung angelastet werden kann und die Gemeinnützigkeit gefährdet wird.
- (6) Aufgaben des stellvertretenden Schatzmeisters:
Er vertritt den Schatzmeister in allen Aufgaben.
- (7) Aufgaben des Schriftführers:
Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er übernimmt außerdem Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Er bedient sich der Geschäftsstelle.
- (8) Aufgaben des stellvertretenden Schriftführers/Pressewartes:
Er übernimmt neben der Vertretung des Schriftführers die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (9) Aufgaben der Vereinsjugendleitung:
Sie koordiniert die übergreifende Jugendarbeit der Sparten und hat in Zusammenarbeit mit diesen gemeinsame Vorhaben zu organisieren und zu realisieren. Sie erarbeitet gemeinsam mit den Sparten die Richtlinien für die Jugendarbeit.

- (10) Aufgaben des Sozialwartes:
Der Sozialwart hat die versicherungsrechtlichen Belange des Vereins zu vertreten, ist für alle Sozialfragen zuständig und wickelt Versicherungsschäden für den Verein ab. Er gibt dem Vorstand regelmäßig einen Überblick, über die abgeschlossenen Verträge.
- (11) Aufgaben der Spartenleiter:
Die Spartenleiter bearbeiten sämtliche fachliche Spartenangelegenheiten. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ihrer Sparte.

§ 3

Entschädigungen und Sachkosten

- (1) Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Trainer und Betreuer werden je nach Vereinbarung gezahlt. Dabei sind die Grenzen des § 3 Ziff. 26 und 26a Einkommensteuergesetz zu beachten.
- (2) Sach- und Fahrtkosten, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendig sind, werden gemäß Nachweis auf Antrag erstattet. Fahrtkosten werden mit einer Kilometerpauschale abgegolten, die den Höchstbetrag nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht überschreiten darf. Eine Rückspende an den Verein ist möglich.

§ 4

Festsetzung des aktiven und passiven Wahlrechts

- (1) Das aktive Wahlrecht können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr ausüben. Das passive Wahlrecht erwerben Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Das Wahlrecht in der o. a. Form haben alle Mitglieder, die regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge entrichten.

§ 5

Verfahren der Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushangkästen und in der örtlichen Presse. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen bis vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können mit Mehrheit der Mitgliederversammlung zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand hat der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.

§ 6

Ehrung von Mitgliedern

Die Regelungen für Ehrungen durch den Verein ist in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 7

Aufgaben der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen

Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen
- f) Beitragsfestsetzung
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- h) Entlastung des Vorstandes bezüglich Jahresrechnung und Geschäftsordnung
- i) Bestätigung der Spartenleiter

§ 8

Voraussetzung und Haftung gegenüber Mitgliedern und Zuschauern, Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen wird vom Vorstand beschlossen. Dem Vorstand ist alljährlich ein Versicherungsbericht vorzulegen, der ein Leistungsverzeichnis der bestehenden Versicherungen enthält.

Die Haftung gegenüber Mitgliedern und Zuschauern entspricht den gesetzlichen Anforderungen und dem Versicherungsbericht.

Der Versicherungsbericht ist der Geschäftsordnung beizulegen.

§ 9

Tätigkeiten und Vollmachten der Platzwarte

- Dem Platzwart obliegt die Pflege des Sportzentrums (außer Tennisbereich) nach den Vorgaben seines Arbeitsvertrages sowie des Platzbaus für die Spielflächen. Er entscheidet über die Nutzungsfähigkeit der Sportflächen.
- Der Tennisplatzwart entscheidet über die Bespielbarkeit der Tennisaußenflächen und ist für die Wartung und Pflege der Plätze gemäß seines Arbeitsvertrages zuständig.
- Die Platzwarte sind gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten weisungsgebunden. Sie haben das Vereinseigentum, die Ausrüstungs- und Sportgeräte zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 10

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erfüllt alle Aufgaben auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen im Einzelfall Beauftragten aus dem geschäftsführenden Vorstand. Hierzu zählen u. a.

- Terminüberwachung für den Vorsitzenden
- Telefonate, Posteingang und -ausgang
- Schreibarbeiten, soweit sie nicht der Schriftführer übernimmt
- das gesamte Rechnungswesen unter Aufsicht und Anweisung des Schatzmeisters sowie des geschäftsführenden Vorstandes
- Meldewesen, Statistiken
- Abrechnung Tennishalle (DSC-Platz) und Freiplätze
- Personalabrechnungen
- Überwachung der Betriebsführung des Hallenbades

Weitere Aufgaben können im Bedarfsfall vom Vorstand übergeben werden.

§ 11 Betriebsführungs-Gremium

Der geschäftsführende Vorstand (GV) überträgt die Betriebsführung des Hallenbades und der Cafeteria auf ein durch den GV zu besetzendes Gremium (Betriebsführungs-Gremium). Dieses Gremium übernimmt die operative Umsetzung des jeweils gültigen, mit dem Flecken Duingen vereinbarten Betriebsführungsvertrages.

Gleichzeitig übernimmt das Betriebsführungs-Gremium die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Hallenbades und der Cafeteria.

Die Kompetenzen bewegen sich im Rahmen des durch den Vorstand und den Flecken Duingen erarbeiteten und derzeit gültigen Betriebsführungsvertrages. Ausdrücklich erteilt der Vorstand dem Betriebsführungs-Gremium sowie einem Mitglied des GV die Vollmacht, die Verhandlungen mit dem Flecken Duingen auf der Grundlage des bestehenden Betriebsführungsvertrages zu führen.

Über die operativen Ergebnisse ist dem GV zu berichten.

Aufgestellt:

Duingen, den 01.01.2023